

2009:01711 LMA

Hiermit bescheinige ich, die Hamburgische Notarin

Dr. Nina Wagner,

gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des beigefügten Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 59669 eingetragenen Gesellschaft in Firma

Hinz&Kunzt gemeinnützige Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH

mit dem am 21.10.2024 zu meinem Protokoll (UVZ-Nr. 1211/2024 W) gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 04. Dezember 2024

L. S. (not.) gez. Wagner, Notarin

Dr. Nina Wagner, LL.M. (Cornell Univ.)
Notarin

Gesellschaftsvertrag
der
Hinz&Kunzt gemeinnützige
Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH

Präambel

Die Gesellschaft wurde gegründet durch das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. und die Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (Patriotische Gesellschaft von 1765). Sie gewährt ganzheitliche Hilfe und betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Aufklärung und der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma lautet Hinz&Kunzt gemeinnützige Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung mildtätigen Handelns und des Wohlfahrtswesens.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Hilfe für Wohnungslose auch über die Zeit der Wohnungslosigkeit hinaus durch die Herstellung und den Vertrieb des Magazins „Hinz&Kunzt“. Im Kontext zu diesem Gesellschaftszweck strebt die Gesellschaft ergänzend auch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Bereitstellung von Wohnraum an.

Die Gesellschaft will durch ihr Handeln das öffentliche Bewusstsein für die Lage von gesellschaftlich Benachteiligten schärfen. Das Unternehmen bietet Wohnungslosen deshalb auch die Möglichkeit, durch die Mitarbeit in einzelnen Projekten, insbesondere in dem Verlag und durch den Verkauf des Magazins zum eigenen Lebensunterhalt beizutragen, und leistet damit einen Beitrag zur Stabilisierung der Persönlichkeit und zum Wiedereinstieg in das Arbeitsleben. Die Hilfe umfasst auch die psychosoziale und seelsorgerische Begleitung. Gleiches gilt für die Präventivmaßnahmen zur Vermeidung der Wohnungslosigkeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Gesellschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e. V. und dadurch zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 39.000,00 EUR (in Worten: EURO neununddreißigtausend).
- (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 5

Dauer, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Gesellschaft ist auf Dauer angelegt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach den für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Jahr aufzustellen und zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und dem Vorschlag zur Verwendung des Jahresgewinnes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen (freiwillige Jahresabschlussprüfung).
- (5) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Erfüllung ihres Zweckes Rücklagen auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bilden.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung

- b) die Gesellschafterversammlung

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam vertreten oder durch eine/n Geschäftsführer/in zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bzw. Prokuristen/innen vorhanden, so kann durch Gesellschafterbeschluss einzelnen oder allen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen bzw. Prokuristen/Prokuristinnen die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilt werden.
- (3) entfällt

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) Feststellung der Jahresbilanz und Verwendung eines Jahresüberschusses,
 - b) Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer/innen,
 - c) Bestellung der Abschlussprüfer/innen,
 - d) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer/innen und/oder Prokuristen/Prokuristinnen,
 - e) Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen,
 - f) Abänderung des Gesellschaftsvertrages,

- g) Auflösung der Gesellschaft,
 - h) Bestimmung eines Herausgebers/einer Herausgeberin,
 - i) Bestimmung des Chefredakteurs/Chefredakteurin sowie Abschluss und Kündigung des Anstellungsvertrages; dafür soll die vorherige Zustimmung der Herausgeberin/des Herausgebers eingeholt werden,
 - j) alle Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, wie z.B. die Gründung, Veräußerung und Auflösung von Tochtergesellschaften, der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, die Einführung neuer Projekte, die Aufnahme von Darlehen mit einer Darlehenssumme von mehr als TEUR 100, der Abschluss langfristiger Kooperationen.
- (2a) Weitere Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag, sofern nicht eine Kompetenzzuweisung zugunsten eines anderen Organs in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelt ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die publizistischen Kompetenzen der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine/n Herausgeber/in übertragen. Dies gilt insbesondere für das Recht, den/die Chefredakteur/in zu bestimmen.

§ 8a

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Die Geschäftsführung nimmt an Versammlungen der Gesellschafter teil, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse statt in einer Versammlung auch in Form einer Konferenzschaltung mit elektronischen Medien, im Umlaufverfahren (Schrift- oder Textform, insbesondere E-Mails, mündlich oder per Telefon)

oder in einem kombinierten Verfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der betreffenden Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht.

- (3) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 3/4 Mehrheit.
- (4) Von jeder Gesellschafterversammlung ist ein durch die Geschäftsführung zu fertigendes Protokoll zu erstellen.

§ 9

Veräußerungsbeschränkung, Vorkaufsrecht

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder eines Teiles derselben (insbesondere Abtretung oder Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Verkauft ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil oder Teile desselben, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Dies gilt auch bei Veräußerungen an Mitgesellschafter. Jedem Gesellschafter steht das Vorkaufsrecht in vollem Umfang zu. Es kann auch nur in vollem Umfang ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so erwerben sie den Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile. Ein unteilbarer Restbetrag steht dem Gesellschafter mit der geringsten Beteiligungsquote zu. Der ursprünglich erwerbende Gesellschafter gilt als ein das Vorkaufsrecht ausübender Gesellschafter. Die Ausübungsfrist für das Vorkaufsrecht beträgt drei Monate. Sie beginnt mit Zugang einer vollständigen Ausfertigung des Veräußerungsvertrages.
- (3) Üben die Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht nicht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des/der Käufers/Käuferin liegende Gründe entgegenstehen.

§ 9a

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen des/der betroffenen Gesellschafters/s mit dessen Zustimmung jederzeit beschließen.
- (2) Die Einziehung ist auch ohne Zustimmung des / der betroffenen Gesellschafters/s zulässig, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt.
 - a) Über das Vermögen eines/einer Gesellschafters/in ist das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse wurde abgelehnt.
 - b) Es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen/ihren Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
 - c) Bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt.
 - d) Es liegt ein wichtiger Grund vor, der die Ausschließung rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des/der Gesellschafters/Gesellschafterin in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der/die Gesellschafter/Gesellschafterin eine ihm/ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses aller Gesellschafter, dabei hat der/die betroffene Gesellschafter/in kein Stimmrecht, wenn die Einziehung ohne seine/ihre Zustimmung erfolgen soll. Mit Einziehungsbeschluss scheidet der/die betroffene Gesellschafter/in aus der Gesellschaft aus.
- (5) Für die Abfindung gilt § 3 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 9b

Kündigung, Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Jede/r Gesellschafter/in kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen/ihren Austritt (Kündigung) aus der Gesellschaft schriftlich gegenüber allen Gesellschaftern und der Gesellschaft erklären. Für die Wahrung der Frist gilt der Zugang der Erklärung bei der Gesellschaft.
- (2) Der Anteil des/der ausscheidenden Gesellschafters/Gesellschafterin wird auf Beschluss der Gesellschafterversammlung entweder eingezogen (Vernichtung des Geschäftsanteils), auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Gesellschafter oder einen Dritten übertragen. Dies ist im Gesellschafterbeschluss festzuhalten. Die Gesellschaft ist - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - sodann ermächtigt, die entsprechende notarielle Übertragung des Anteils nach Wirksamwerden des Ausschlussbeschlusses vorzunehmen. Etwaige Regelungen über Verfügungsbeschränkungen/Vorkaufsrechte gelten in diesem Fall nicht. Die Wirksamkeit der Übertragung ist nicht von der Zahlung oder Sicherstellung der Gegenleistung abhängig. Die Übertragung ist in unstreitigen Fällen unverzüglich nach Beschlussfassung vorzunehmen; im Übrigen unverzüglich nach Ablauf der Klagefrist.

§ 10

Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, haben.

Geborenes Mitglied des Beirates wäre der/die Herausgeber/in; ist ein/e solche/r nicht vorhanden: der/die Landespastor/in des Diakonischen Werkes – Landesverband der Inneren Mission e. V. oder sein/e Stellvertreter/in.

Der/Die Landespastor/in des Diakonischen Werkes – Landesverband der Inneren Mission e. V. oder sein/e Stellvertreter/in beruft die weiteren Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Gesellschafter, der Geschäftsführung, der Chefredaktion oder nach eigenem Vorschlag. Die Berufung des einzelnen Beiratsmitgliedes soll erst nach Zustimmung der Geschäftsführung erfolgen.

- (2) Der Beirat wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführung, der/die Chefredakteur/in, der/die Leiter/in der Sozialarbeit und der/die Vertriebsleiter/in hat ein Teilnahmerecht an den Beiratssitzungen.
- (3) Der Beirat hat nur eine beratende Funktion für die Geschäftsführung und die Chefredaktion. In dieser Funktion kann der Beirat Handlungsempfehlungen für die Geschäftsführung bzw. die Chefredaktion geben.

§ 11

Auflösung der Gesellschaft, Anfallklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft, soweit diese steuerbegünstigt sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 13

Liquidation

- (1) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 14**Salvatorische Klausel, Kosten**

- (1) Sofern einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck - soweit als möglich - entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages herausstellt, dass der Gesellschaftsvertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage. Die Kostenregelung zur Gründung lautet: Die Kosten und Abgaben dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bild-
daten (Abschrift) mit der mir vorliegenden Urschrift.

Hamburg, den 04.12.2024

Dr. Nina Wagner, LL.M. (Cornell Univ.)

Notarin